

2. Änderungssatzung

**zur
Studien- und Prüfungsordnung
für den
dualen Studiengang Bachelor of Arts
„Allgemeine Verwaltung / Public Administration“
am Fachbereich Allgemeine Verwaltung
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
(StuPO AV)**

vom 15. März 2021

Aufgrund des § 29a des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 15. März 2021 im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Studiengang Bachelor of Arts „Allgemeine Verwaltung / Public Administration“ am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (StuPO AV) vom 19. Mai 2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016, wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

„§12a Elektronische Prüfungen“

2. In § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die im Modulkatalog festgelegten Prüfungsarten können auch nach Beginn der Unterrichtszeit nach Entscheidung des Dekanats durch andere Prüfungsarten ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen. Im Ausnahmefall können einzelne Modulprüfungen nach Entscheidung der Prüfungskommission ganz entfallen.“

3. § 12a wird neu eingefügt:

„ § 12a Elektronische Prüfungen

(1) Nach Entscheidung des Dekanats können Prüfungen in elektronischer Form und oder in elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungen) abgenommen werden. Hierunter fallen mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen

und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden einschließlich der Aufsicht.

(2) Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen oder in von der Hochschule bereitgestellten Räumlichkeiten als elektronische Präsenzprüfungen stattfinden.

(3) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.

(4) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(5) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(6) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und der Prüfungsaufsicht.

(7) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(8) Soweit erforderlich kann die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens erfolgen.

Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(9) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(10) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

(11) Es besteht eine Wahlfreiheit zwischen der Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen und alternativen Präsenzprüfungen im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, soweit eine alternative Präsenzprüfung organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist.

(12) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

Haben die Studierenden die Störung zu verantworten, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.

(13) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.“

4. In § 13 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 12a gilt entsprechend für das Kolloquium.“

5. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenholz, den 15. März 2021


Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung

Der Vorsitzende des Senates